Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 25. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 8, I. Stock. Fernruf No. 69-77

8. Jahrgang | Poznań, den 10. Januar 1932 | Nr. 1

Nr. 1

Inhalt:

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS. Sp. z o. o
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6105, 6275
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 25 jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 8, I. Stock Fernruf No. 69-77

8. Jahrgang | Poznań, den 10. Januar 1933. | Nr. 1

Rückschau und Ausblick

Das nunmehr zu Ende gegangene Jahr 1932, das vierte Krisenjahr, stellt eine der bewegtesten Wirtschaftsperioden dar, die nicht nur Polen, sondern auch seine unmittelbaren und entfernten Nachbarn in der Nachkriegszeit erlebt haben. Eine noch nie verzeichnete schwere Produktions-, Absatz- und Finanzkrise, Verfall von Währungen, Devisenzwangsbewirtschaftung in einer ganzen Reihe europäischer Staaten, vehemente Schwankungen des englischen Pfundes, der Zusammenbruch amerikanischer, französischer und belgischer Banken und die Aufrollung der Kriegsschuldenfrage u. a. m. haben Europa, insbesondere aber die Oststaaten, unter ihnen natürlich das von der Krise besonders hart erfaßte Polen einer harten Probe unterzogen. Es war ein Jahr des Kampfes, der nach mehreren Fronten geführt werden mußte. In bitterem Ringen stand die Wirtschaft aller Länder gegen das wachsende Budgetdefizit als Folge eines überdimensionierten Steuer- und Abgabensystems der öffentlichen Hand, die in den letzten Jahren gewohnt war, die Haushalte von der Ausgabenseite her aufzubauen, gegen die internationale Vertrauenskrise, die jede Kapitalsneubildung und Investitionstätigkeit unterband, gegen die beängstigend ansteigende Arbeitslosenziffer, die bedeutende Mittel für die Erwerbslosenunterstützung absorbierte, gegen die fortschreitende gegenseitige handelspolitische Absperrung der Staaten und gegen das Einfrieren von Forderungen im Ausland als Folge der allgemeinen Verarmung. So stehen wir nicht nur inmitten eines ungeahnten volkswirtschaftlichen Niederganges unseres eigenen Landes, sondern auch in einer Zeit weltwirtschaftlichen Ringens in allen Staaten der Erde, die trotz aller Ankurbelungsprogramme bisher aus der Lethargie noch nicht herausgefunden haben.

Das Gesamtbild der Wirtschaft Polens zeigt gegenüber dem Jahre 1931 einen weiteren rapiden Abstieg; andauernder Rückgang der Inlandskonjunktur, sinkende Beschäftigung in Industrie, Handel und Gewerbe und im Einklang damit hohe Arbeitslosenziffer, anhaltend schwere Geld- und Kreditmarktlage, Stagnation der heimischen Kapitalsbildung, einschneidende Kreditrestriktionen, sinkende Kaufkraft der Bevölkerung auf einen Tiefstand, der den Absatz der lebenswichtigen Artikel stark beeinträchtigt, trotz Übergang zum Bargeschäft noch immer hohe Insolvenz- und Wechselprotestziffern, fast gänzlicher Stillstand der Investitions- und Gründungstätigkeit, Defizit im Staatshaushalt und Aktivität der Handelsbilanz als typische Begleiterscheinung der Depression bei schrumpfendem Außenhandel — so stellen sich die charakteristischsten Merkmale bei einem programmatischen Überblick über das Wirtschaftsjahr 1932 dar.

In allen Zweigen der Produktion, in Industrie, Handel und Landwirtschaft haben sich Arbeitsintensität, Auftragseinlauf und Hand in Hand damit die Rentabilität stark gesenkt. Die Verschärfung der Gesamtlage ist — neben der Weltwirtschaftskrise — zum großen Teil auch eine Folge der anhaltenden Schwierigkeiten der Landwirtschaft, deren kritische Lage sich durch eine Reihe von Momenten im letzten Jahr wesentlich zugespitzt hat.

Die Landwirtschaft,

Brotgeberin für 70 Prozent der Bevölkerung, stand während des ganzen Jahres im Kreuzfeuer sinkender Getreide- und Viehpreise und steigender Verschuldung. Ihre außerordentlich hohe kurz- und langfristige Schuldenlast von rund 3.3 Milliarden Złoty, der sinkende Bodenpreis, der heute durchschnittlich 50 Prozent unter dem Niveau von 1929 liegt, und der Preisdruck für landwirtschaftliche Produkte auf dem Weltmarkt, wobei die Getreidenotierungen in Polen einen besonderen Tiefstand aufweisen, haben ihre Rentabilität nahezu vernichtet. Allen von der Regierung angewandten Mitteln, der Landwirtschaft über ihre chronische Notlage hinwegzuhelfen (Getreide - Exportprämien, Schutzzölle, Einfuhrverbote, Erntekredite, Zollrückerstattungen, Finanzierung der staatlichen Getreideintervention u. dgl. m.) kommt letzten Endes nur die Bedeutung einer Notstandshilfe zu, die das Gesamtproblem nicht zu lösen vermag. Wie schwer sie heute um ihre Existenz kämpft, wird wohl am deutlichsten durch die Ende August d. J. eingeleitete Hilfsaktion illustriert, die praktisch einem Agrarmoratorium gleichkommt, sowie durch die gerade in den letzten Tagen beschlossene Entschuldung in Form der Konvertierung früherer hochprozentiger Darlehen in niedriger verzinste, um so die Schuldenlast für sie tragbarer zu machen.

Produktion und Absatz der Industrie

haben im letzten Jahre einen neuen Stoß nach unten erhalten. Der industrielle Produktionsindex ist von 65.9 im Oktober 1931 auf 51.6 im Oktober 1932 gesunken und liegt damit etwa 15 Prozent unter Vorjahreshöhe; allerdings ist die Erzeugung bereits im zweiten Halbjahr nur noch stark verlangsamt gesunken und hat seit September sogar leicht zugenommen, so daß der Tiefpunkt vielleicht schon erreicht sein dürfte. In den Schlüsselindustrien,

Kohle und Eisen,

zeigen die Produktionsmengen einen andauernden Rückgang. An Kohle wurden in den ersten zehn Monaten 23.6 gegen 31.3 Mill. t in der gleichen Vorjahresperiode gefördert. Der Export betrug in der gleichen Zeit wertmäßig 171 Millionen Złoty gegen 284 Millionen im Vorjahr. Weitaus ungünstiger liegen noch die Produktions- und Absatzverhältnisse in der Eisenindustrie, die durch die Stagnation in allen Wirtschaftszweigen und durch den Fehlschlag der Bausaison am meisten in Mitleidenschaft gezogen wurde und infolge der Absatzkrise im In- und Ausland von Woche zu Woche mehr Feierschichten einlegen, die Arbeitszeit immerfort verkürzen und Betriebe gänzlich stillegen muß. Die Roheisenproduktion verringerte sich von 309 000 t in den ersten zehn Monaten 1931 auf 157 000 t im gleichen Periodenabschnitt 1932, in der gleichen Zeit ging die Rohstahlerzeugung von 956 000 auf 448 000 t zurück und ist damit auf einen bislang noch nie verzeichneten Tiefstand angelangt. Auch in der eisenverarbeitenden und Maschinenindustrie gestaltet sich das Geschäft sehr ungünstig. Die schwere Lage dieses Industriezweiges eröffnet bei dem völligen Stillstand der Bautätigkeit alles eher denn beruhigende Aussichten für den Rest des Winters. Neben der Eisenindustrie erscheint wohl am stärksten von der Krise

die Textilindustrie

betroffen. Hier geht das Massensterben und die Überfremdung alteingesessener Betriebe unverändert weiter, wie das jüngste Beispiel der Scheibler & Grohmann-Werke in Lodz, des größten polnischen Textilunternehmens zeigt, das, nachdem alle Sanierungsversuche gescheitert sind, sich schließlich unter die Kontrolle der In- und Auslandsgläubiger stellten mußte. Die schon seit Jahren anhaltende Produktionskrise und die Schwierigkeiten im In- und Auslandsabsatz haben sich in den letzten Monaten noch erheblich zugespitzt und so kommt es, daß der Textilexport gegenüber dem Vorjahre, wo er sich in den ersten zehn Monaten noch auf 120 Millionen zł belief, sich um mehr als die Hälfte verringert hat. Auch die übrigen Industrien haben schlecht abgeschnitten.

Wenig gut gestaltet sich die Geschäftslage der Naphthaindustrie und unerfreulich sieht es auch bei der Papier-, Zucker-, Leder- und Schuhindustrie aus, welche Produktions- und Absatzziffern erreicht haben, die weit unter den Vorjahren liegen. Geradezu trostlos sieht der Holzmarkt aus, wo das Fehlen des deutschen Absatzmarktes angesichts der Holzeinfuhrkontingentierungen in den Weststaaten immer drückender empfunden wird:

während der ersten zehn Monate laufenden Jahres erreichte die Ausfuhr nur noch 102.6 gegen 197 Mill. zł in der gleichen Vorjahresperiode.

Die Schmälerung des allgemeinen Produktionsumfanges kommt besonders deutlich im

Rückgang des Außenhandels

zum Ausdruck, wobei im Gegensatz zum Vorjahre ein ungleich stärkerer Rückgang der Ausfuhr festzustellen ist. Die Wareneinfuhr ist von 1377 Millionen Januar—November 1931 auf 784 Millionen im gleichen Zeitraum 1932 gesunken, die Ausfuhr zeigte mit 991 Millionen ein Manko um rund 770 Millionen. Das Jahr 1932 schließt so für die ersten elf Monate mit einem Aktivsaldo von 206 Millionen ab, der sich um 177 Millionen niedriger stellt als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Wiewohl dieses Ergebnis deutlich den Stempel der Schrumpfung des gesamten Außenhandels trägt, muß es angesichts der Verrammelung der Exportmärkte, der fortdauernden Einfuhrkontingentierungen und Zollerhöhungen in zahlreichen europäischen und überseeischen Ländern noch als relativ günstig angesprochen werden und bildet neben der Stabilität des Złoty einen der Lichtpunkte in dem sonst trüben Wirtschaftsbild. Aber auch auf anderen Gebieten sind dem verflossenen Jahre bedeutsame Aktivposten gutzuschreiben. Hierher gehört in erster Linie die Tatsache, daß

Notenbank und Währung

von den wirtschaftlichen Erschütterungen dieses Jahres unberührt geblieben sind. Es bleibt eine anerkennenswerte Leistung der Bank Polski, daß der Abfluß von Devisen und Gold trotz des wesentlich verringerten Handelsbilanzaktivums sich in mäßigen Grenzen von rund 150 Mill. zł hielt und die Deckung heute noch immer 45 Prozent beträgt, also 5 Prozent über dem statutenmäßigen Limit liegt. Diese Deckungssituation ist angesichts der weitaus ungünstigeren Verhältnisse in den Nachbarstaaten durchaus befriedigend, zumal da die Faktoren, die die seit etwa zwei Jahren rückläufige Entwicklung im Status der Notenbank ausgelöst haben, nämlich die Kapitalsflucht und die Passivität der Zahlungsbilanz heute schon zum großen Teil in Fortfall gekommen sind. Das Ergebnis der Zahlungsbilanz für 1931 zeigt infolge respektabler Emigranteneingänge von 234 Mill. und dem Außenhandelsaktivum von 209 Mill. nur noch ein Loch von 163 gegenüber 558 Mill. zł im Vorjahr. Des weiteren ist von größter Bedeutung bei Beurteilung der Widerstandsfähigkeit der polnischen Währung der Umstand, daß die Schuldhöhe der polnischen Wirtschaft im Ausland verhältnismäßig gering ist, woraus man schließen kann, daß auch die Zahlungsbilanz für 1932, deren Ergebnis noch nicht vorliegt, aus dem Titel Amortisation und Zinsendienst der Auslandsanleihen nur ein geringes Manko aufweisen dürfte. Die durchschnittliche Belastung eines Einwohners Polens aus dem Titel Auslandsschulden beträgt nur 139 Goldfranken im Gegensatz zu vielen anderen Ländern, die sich in einer weitaus schlechteren finanziellen Lage befinden, wie etwa Österreich, wo die Belastung aus diesem Titel 361 Goldfranken je Kopf der Bevölkerung ergibt.

Ausblick.

Der gegenwärtige Augenblick ist nicht minder ernst als vor einem Jahre. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß manche Ereignisse des Jahres 1932 einer günstigeren Entwicklung, als man sie zu Anfang des Jahres zu erhoffen wagte, den Weg gebahnt haben. Da Besserungstendenzen in der allgemeinen Weltwirtschaft aufscheinen, glaubt auch die polnische Regierung den Zeitpunkt gekommen, von der Verteidigung vor dem vernichtenden Ansturm der Krise zur aktiven Gegenwehr, zum Angriff überzugehen. Denn auch in Polen zeigen sich in den letzten Monaten gewisse Besserungssymptome, die darauf hinzudeuten scheinen, daß der Konjunkturabstieg sein Ende gefunden hat: die Zinssätze für kurz- und langfristiges Kapital sind im Einklang mit der Diskontherabsetzung weitgehend gesenkt worden, auch die Zahl der Wechselproteste und Konkurse ist im Rückgang begriffen. Während in den Monaten Januar—Oktober 1931 noch eine Wechselprotest-Rekordziffer von 1100 Mill. zł verzeichnet wurde, haben sie in den ersten zehn Monaten 1932 nur noch 730 Mill. betragen, die Zahl der Konkurse betrug vor Jahresfrist (Januar—Oktober) 640, Ende Oktober 1932 hingegen nur noch 473. Auch die Wertpapierkurse haben ihren krisenhaften Tiefpunkt überschritten. Das von der Regierung gerade in den letzten Tagen durch den Mund seines Ministerpräsidenten verkündete Wirtschaftsprogramm setzt also in einem richtigen Zeitpunkt ein. Allen inflationistischen Strömungen zum Trotz will man auch künftighin an der Stabilität der Währung und am Gleichgewicht im Staatshaushalt festhalten, wobei Polen das Verdienst für sich in Anspruch nehmen kann, als einer der ersten Staaten die notwendigen Konsequenzen aus den neuen Verhältnissen gezogen und den Ausgabenetat des Staates auf das denkbar niedrigste Niveau herabgedrückt zu haben, während in anderen Ländern, wie z. B. der Tschechoslowakei, erst heute die schwersten parlamentarischen Kämpfe um die Formung des Staatshaushaltes ausgefochten werden. Mit logischer Folgerichtigkeit will die Regierung ihre Aktion einer Herabsetzung der Industriepreise fortsetzen, die durch den Widerstand der Kartelle vielfach noch auf einem der gegenwärtigen Deflation nicht adäquaten Niveau verharren. Einen günstigen Auftakt hierfür gibt die bereits durchgeführte Senkung einer Reihe von Monopolpreisen (Spiritus, Kunstdünger u. a. m.). Wenn es gelingt, dieses Wirtschaftsprogramm in die Tat umzusetzen, das von dem Grundsatz einer Anpassung an die Deflation beherrscht ist, dann kann kein Zweifel darüber bestehen, daß im Frühjahr endlich die so lang erwartete wirtschaftliche Entspannung eintritt.

Was muß jeder vom Kauf wissen?

Von Dr. Schuster, Rechtsauskunftsstelle Nürnberg.

Über den Kauf, insbesondere über sein Wesen, seine Form und seine rechtlichen Wirkungen besteht in Laienkreisen noch vielfach Unklarheit.

I. Das Wesen des Kaufvertrages. Verkauft bzw. gekauft können werden:

1. Sachen, d. h. bewegliche oder unbewegliche körperliche Gegenstände. Hier unterscheidet man wieder den Kauf einer bestimmten Einzelsache und den Kauf einer nur der Gattung nach bestimmten Sache, z. B. eines Quantums Getreide. Bei ersterem muß die bestimmte Sache geleistet werden, bei letzterem steht dem Verkäufer die Auswahl der zu leistenden Sache aus der mit dem Käufer vereinbarten Gattung zu.

2. Rechte, und zwar nicht nur dingliche, wie Hypotheken, Grundschulden, Erbbaurechte u. dgl., sondern auch Schuldrechte, z. B. Forderungen, und gewerbliche Schutzrechte, z. B. Warenzeichenrechte, und alle Urheberrechte, Patente usw.

3. Andere Werte, z. B. kaufmännische oder gewerbliche Unternehmungen, Vermögensmassen, Geschäftsgeheimnisse u. dgl.

Der Preis muß in Geld bestehen. Wäre dies nicht der Fall, so läge kein Kauf, sondern ein Tausch vor.

II. Der Abschluß des Kaufvertrages ist im allgemeinen formlos. Die Parteien können aber eine bestimmte Form vereinbaren. In diesem Fall ist die Rechtswirksamkeit des Vertrags von der Einhaltung der Form abhängig.

Kraft Gesetzes ist für folgende Fälle gerichtliche oder notarielle Beurkundung erforderlich: Für den Grundstückskauf, den Kauf des gegenwärtigen Vermögens, den Erbschaftskauf, den Kauf des gesetzlichen Erbteils oder des Pflichtteils unter künftigen gesetzlichen Erben und den Kauf eines Anteils an einer Gesellschaft m. b. H. Außerdem gelten besondere Vorschriften für den Selbsthilfeverkauf und den Pfandverkauf.

III. Rechtswirkungen.

1. Pflichten des Käufers.

Der Käufer muß den vereinbarten Kaufpreis zahlen und, falls eine Sache gekauft ist, dieselbe abnehmen. Der Kaufpreis ist entweder ausdrücklich vereinbart, oder er gilt als stillschweigend vereinbart. Mangels anderweitiger Vereinbarung ist der Kaufpreis in bar zu zahlen, soweit nicht Verkehrssitte oder Handelsbrauch eine andere Zahlungsweise gestatten. Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Käufers ist dessen Wohnsitz bzw. seine gewerbliche Niederlassung zur Zeit des Kaufabschlusses.

Ist hinsichtlich der Fälligkeit des Kaufpreises nichts Besonderes vereinbart, so hat die Zahlung bei Übergabe des Kaufgegenstandes Zug um Zug zu erfolgen. Beim Versendungskauf braucht der Käufer erst nach Eintreffen des Kaufgegenstandes am Bestimmungsort zu zahlen; also erst, nachdem es ihm möglich war, die Sache zu untersuchen. Der Kaufpreis kann auch gestundet werden; man spricht dann von Kreditkauf. Es kann andererseits auch Vorauszahlung des Kaufpreises vereinbart werden. Im Falle der Stundung behält sich häufig der Verkäufer das Eigentumsrecht vor. Es ist dann anzunehmen, daß die Eigentumsübertragung unter der Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises erfolgt und daß der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt ist, wenn der Käufer mit der Zahlung in Verzug kommt. Der Käufer muß den Kaufpreis von dem Zeitpunkt an verzinsen, von welchem an ihm die Nutzungen des Kaufgegenstandes gebühren.

Wie oben erwähnt, muß der Käufer eine gekaufte Sache abnehmen. Man versteht darunter die körperliche Wegnahme der Sache aus dem Bereich des Verkäufers. Auf Abnahme kann geklagt werden. Kommt der Käufer mit der Abnahme in Verzug, so kann allerdings der Verkäufer nur ausnahmsweise vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen (§ 326 BGB).

2. Pflichten des Verkäufers.

Der Verkäufer muß dem Käufer die Sache übergeben und ihm das Eigentum daran verschaffen. Beim Verkauf eines Rechts muß er ihm das Recht verschaffen und wenn dieses Recht zum Besitz einer Sache berechtigt, muß er ihm die Sache übergeben.

Ist der Käufer damit einverstanden, so kann ihm statt der Übergabe der Sache der Herausgabeanspruch abgetreten werden. Mit der Sache ist auch deren Zubehör sowie allenfallsige Urkunden, die sich auf den Kaufgegenstand, z. B. auf das verkaufte Grundstück, beziehen, zu übergeben.

Für den sog. Gefahrübergang ist folgendes zu merken: Mit der Übergabe des Kaufgegenstandes geht mangels anderweitiger Parteivereinbarung die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung, die bis zur Übergabe der Verkäufer trägt, auf den Käufer über. Vom Gefahrübergang an hat der Käufer den Kaufpreis auch dann zu bezahlen, wenn die Sache ohne Verschulden der Parteien zufällig zugrunde geht oder verschlechtert wird, während der Käufer von der Zahlungspflicht frei wird, wenn dies vor der Übergabe eintritt.

Beim Verkauf von Rechten, die zum Besitz einer Sache berechtigen, gelten obige Vorschriften entsprechend.

Ausnahmen:

a) Bei Grundstücken tritt der Gefahrübergang, wenn der Käufer vor Übergabe als Eigentümer im Grundbuch eingetragen wird, bereits mit diesem Zeitpunkt ein.

b) Beim Versendungskauf geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat. Von einem Versendungskauf spricht man, wenn der Verkäufer die Sache auf Verlangen des Käufers nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort versendet.

c) Beim Erbschaftskauf geht die Gefahr bereits mit dem Kaufabschluß über.

d) Bei der Zwangsversteigerung tritt der Gefahrübergang auf den Ersteher bezüglich des Grundstücks mit dem Zuschlag ein, bezüglich der übrigen Gegenstände mit dem Abschluß der Versteigerung.

Von der Übergabe ab gebühren dem Käufer die Nutzungen, und er trägt die Lasten der Sache. Beim Erbschaftskauf und bei der Zwangsversteigerung ist hierfür jedoch der gleiche Zeitpunkt maßgebend wie für den Gefahrübergang.

Eine weitere Pflicht des Verkäufers ist die, dem Käufer das Eigentum der Sache zu verschaffen. Bei beweglichen Sachen muß die Übertragung des Eigentums durch Einigung und Übergabe erfolgen, bei Grundstücken ist die Auflassung an den Käufer und seine Eintragung in das Grundbuch erforderlich. Die Kosten der Übergabe hat der Verkäufer, die Kosten der Abnahme und der Versendung der Sache an einen anderen als den Erfüllungsort der Käufer zu tragen. Bei Grundstücken muß die Kosten der Auflassung und der Eintragung ins Grundbuch sowie die Kosten der Beurkundung des Kaufs der Käufer bezahlen.

Wird ein Recht verkauft, so hat der Verkäufer das Recht zu verschaffen und, wenn das Recht zum Besitz einer Sache berechtigt (Erbbaurecht, Nießbrauch, Pfandrecht usw.), die Sache zu übergeben. Der Verkäufer hat demnach alles zu tun, was notwendig ist, um das Recht auf den Käufer zu übertragen oder, falls das Recht noch nicht besteht, um es zur Entstehung zu bringen. Die Kosten hierfür hat in der Regel der Verkäufer zu tragen. Beim Kauf eines Rechts an einem Grundstück hat dagegen der Käufer die Kosten zu bezahlen.

Weiterhin ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer den verkauften Gegenstand frei von Rechten Dritter zu verschaffen. Beispiele für solche Rechte: Pfandrechte, Hypotheken, Grundschulden, Grunddienstbarkeiten, aber auch Miet- und Pachtrechte sowie Veräußerungsverbote zugunsten dritter Personen.

Bei Grundstücken haftet der Verkäufer nicht für Freiheit des Grundstücks von öffentlichen Abgaben und anderen öffentlichen Lasten, die zur Eintragung ins Grundbuch nicht geeignet sind.

Bei Forderungen oder sonstigen Rechten haftet der Verkäufer dafür, daß sie bestehen, bei Wertpapieren auch dafür, daß sie nicht für kraftlos erklärt sind.

Übernimmt der Verkäufer einer Forderung die Haftung für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners, so ist die Haftung im Zweifel nur auf die Zahlungsfähigkeit zur Zeit der Abtretung zu beziehen.

Der Verkäufer haftet für einen Mangel im Recht dann nicht, wenn der Käufer den Mangel bei Kaufabschluß kennt. Dies gilt dagegen nicht bei Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Pfandrechten und Vormerkungen zur Sicherung des Anspruchs auf Bestellung eines dieser Rechte; diese hat der Verkäufer auch dann zu beseitigen, wenn der Käufer sie kennt.

Die Bestimmungen über die Gewährleistung für Mängel im Rechte kommen nur insoweit in Betracht, als die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Ein vollständiger oder teilweiser Verzicht des Käufers auf seine diesbezüglichen Ansprüche ist aber nichtig, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

Ausgeschlossen ist die Gewährleistung für Mängel im Rechte bei Veräußerungen auf Grund einer Pfändung oder in der Zwangsversteigerung.

Im Falle der Nichterfüllung der Haftungsverpflichtungen des Verkäufers ist der Käufer zur Fristsetzung und nach fruchtlosem Ablauf der Frist zur Schadenersatzforderung bzw. zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Der Verkäufer einer Sache haftet dem Käufer für Mängel der Kaufsache. Unter Sachmängeln versteht man sowohl Fehler der Sache als auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften. In beiden Fällen hat der Käufer einen Anspruch auf Minderung oder Wandlung, ferner nach seiner Wahl beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder bei vom Verkäufer arglistig verschwiegenen Fehlern Anspruch auf Schadensersatz.

Endlich hat der Verkäufer noch gewisse Nebenverpflichtungen: Er muß die Sache bis zur Übergabe an den Käufer verwahren, im Falle der Übernahme der Versendung die Anweisungen des Käufers beachten, ferner über die rechtlichen Verhältnisse des Kaufgegenstandes Auskunft erteilen und die zum Beweis des Rechts dienenden Urkunden übergeben.

Erfüllungsort für die Verpflichtungen des Verkäufers ist dessen Wohnsitz bzw. seine gewerbliche Niederlassung, und zwar auch dann, wenn der Verkäufer die Versendung der Kaufsache übernimmt.

IV. Arten des Kaufes.

Man unterscheidet: Kauf auf Probe, Kauf nach Probe, Kauf zur Probe, Vorkauf, Wiederkauf.

1. Beim Kauf auf Probe oder auf Besitz ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Untersuchung des Kaufgegenstandes zu gestatten. Die Billigung des Gegenstandes kann nur innerhalb der vereinbarten Frist und mangels einer solchen nur bis zum Ablauf einer dem Käufer von dem Verkäufer bestimmten angemessenen Frist erklärt werden. War die Sache dem Käufer zum Zwecke der Probe übergeben, so gilt sein Schweigen als Billigung.

2. Beim Kauf nach Probe oder nach Muster sind die Eigenschaften der Probe oder des Musters als zugesichert anzusehen. Der Käufer, der einen Kauf nach Probe behauptet, muß dies ebenso beweisen wie der Käufer, der die Zusicherung gewisser Eigenschaften behauptet. Behauptet der Verkäufer, die gelieferte Sache entspreche der Probe, so ist er beweispflichtig.

3. Der Kauf zur Probe ist ein Kauf, bei dem der Käufer ohne Verbindlichkeit weitere Käufe in Aussicht stellt.

4. Vorkauf. Es kann jemand durch Vertrag das Vorkaufsrecht an einem Gegenstand eingeräumt werden. Hat der Verpflichtete mit einem Dritten einen Kaufvertrag abgeschlossen, so muß er dies dem Berechtigten unverzüglich anzeigen. Der Vorkaufsberechtigte kann dann — bei Grundstücken innerhalb zwei Monaten, bei anderen Gegenständen innerhalb einer Woche nach Empfang der Anzeige — dem Vorkaufsverpflichteten erklären, daß er von seinem Recht Gebrauch mache. Durch die Erklärung kommt ein Kauf zwischen dem Vorkaufsberechtigten und dem Verpflichteten mit demselben Inhalt zustande, wie ihn der Kaufvertrag des Verpflichteten mit dem Dritten hatte.

Wer ein Vorkaufsrecht eingeräumt hat, muß beim Abschluß eines Kaufvertrages mit einem Dritten mit diesem vereinbaren, daß der Vertrag für ihn unverbindlich sei, wenn das Vorkaufsrecht von dem Berechtigten geltend gemacht werden sollte. Würde der Verkäufer von dem Vorkaufsrecht nichts sagen, so wäre der Verkauf an den Dritten auch bei Ausübung des Vorkaufsrechts gültig und der Verkäufer schuldete dann die Sache sowohl dem Dritten wie auch dem Vorkaufsberechtigten. Gelingt eine gütliche Einigung, so muß der Verkäufer demjenigen, an den er nicht leistet, vollen Schadensersatz gewähren.

5. Hat sich der Verkäufer in dem Kaufvertrag das Recht des Wiederkaufs vorbehalten, so kommt der Wiederkauf mit der Erklärung des Verkäufers gegenüber dem Käufer, daß er das Wiederverkaufsrecht ausübe, zustande. Der Wiederverkäufer ist verpflichtet, dem Wiederkäufer den gekauften Gegenstand nebst Zubehör herauszugeben. Das Wiederkaufsrecht kann bei Grundstücken nur bis zum Ablauf von 30 Jahren, bei anderen Gegenständen nur bis zum Ablauf von 3 Jahren nach der Vereinbarung des Vorbehalts ausgeübt werden.

Steuern

Um die Grundlage der Berechnung der Gebäudesteuer

Die Finanzämter berechneten bekanntlich bisher die Grund- und Gebäudesteuer auf Grund der Mietseinnahmen in brutto, statt, wie es gerecht wäre, die Berechnung von der Nettoeinnahme vorzunehmen.

Unzählige Proteste haben nichts geholfen; die Einschätzungsorgane (Magistrate) beriefen sich stets auf die Rundschreiben der Finanzkammern, und letztere interpretierten (wie in anderen Fällen) die Gesetze falsch.

Der Verband der deutschen „Haus- und Grundbesitzer-Vereine“, der in dieser Angelegenheit endlich einmal Klarheit schaffen wollte, strengte in einem Falle eine Klage beim Allerhöchsten Gericht an und erwirkte nachstehendes, die Ein-

schätzungspraktik umwälzendes Urteil, welches bereits in Abschrift den einzelnen Magistraten durch die Finanzkammer zur Kenntnisnahme zugestellt wurde.

(L. rej. 1525/28.) Das Allerhöchste Verwaltungsgericht, in der Zusammensetzung (folgen die Namen der Richter) hat in der Sache der Klage W. in Graudenz gegen die Entscheidung der Finanzkammer in Graudenz vom 28. Januar 1928, L. II 726/28 in der Angelegenheit betreffend die Grund- und Gebäudesteuer für das Jahr 1927 in der mündlichen Verhandlung vom 3. Juni 1931 die angefochtene Entscheidung infolge fehlerhaften Verfahrens aufgehoben und gleichzeitig die Rückzahlung der eingezahlten Gebühr angeordnet.

Begründung:

Der Magistrat der Stadt Graudenz hat, gestützt auf die im Jahre 1924 abgegebene Mietseinnahmedeklaration und auf die Schätzungsunterlagen für das Jahr 1926 von dem Grundstück des Klägers in Graudenz die Grund- und Gebäudesteuer für das Jahr 1927 von einem (Brutto-) Mietseinkommen in Höhe von 13 029,12 zł veranlagt. In der Berufung, welche der Zahlungspflichtige gegen die Veranlagung eingelegt hat, verlangte er die Kürzung der Einschätzung, welche die Bruttomietseinnahme ausdrückte, um die Zuschlagsgebühren in Höhe von 1700,85 zł.

Die Finanzkammer in Graudenz hat durch Entscheidung vom 28. Januar 1928, L. 383 II/726 die Berufung verworfen, indem sie sich in der Begründung der Entscheidung auf die Bestimmungen des Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 1. April 1925, Position 296 des Dz. Ust. R. P. und auf § 4 der Verfügung des Staatspräsidenten vom 17. Juni 1924, Pos. 523 des Dz. Ust. und auf § 1 der Verfügung des Finanzministers vom 30. April 1925, Pos. 333 Dz. Ust. berief.

In der beim Allerhöchsten Verwaltungsgericht eingereichten Klage gegen diese Entscheidung verlangt der Kläger die Berücksichtigung der Abzüge, indem er sich auf Art. 25 des Gesetzes vom 11. April 1924, Pos. 406 des Dz. Ust. beruft.

Die beklagte Behörde beantragt die Abweisung der Klage.

Das Allerhöchste Verwaltungsgericht hat folgendes erwogen: Die Klägerin hat in ihrer Berufung die Richtigstellung der Schätzungsunterlage im Rahmen der Vorschrift des Art. 25, Abs. 1 des Gesetzes über den Mieterschutz vom 11. April 1924, Dz. Ust. Pos. 406 und des § 4 der Verfügung des Staatspräsidenten vom 17. Juni 1924 über Veranlagung und Einziehung der Staatsgrundsteuer Position 523 des Dz. Ust. verlangt, und zwar dadurch, daß die in der Mietseinnahme enthaltenen Leistungen, d. h. die zusätzlichen Zahlungen der in Art. 7 und 8 des genannten Gesetzes umschriebenen Art ausgesondert würden. Er hat diese Leistungen auf 1700,85 zł angegeben.

Da übereinstimmend Art. 25 des angezogenen Gesetzes als auch § 4 der genannten Verfügung ausdrücklich solche zusätzliche Zahlungen von der staatlichen Grundsteuerunterlage aussondern, so mußte die beklagte Behörde sich mit vorstehender Forderung des Beschwerdeführenden als einer für die Schätzungsangelegenheit erheblichen Forderung auseinandersetzen und ihren eigenen Standpunkt im Verhältnis zu der Forderung der angefochtenen Entscheidung begründen, um auf diese Weise dem Kläger eine ordnungsgemäße Wahrung seiner Rechte im Kassationsverfahren, gemäß der Vorschriften des Art. 12, § 3 des Gesetzes über das Allerhöchste Verwaltungsgericht (Pos. 400 Dz. Ust. von 1926) zu ermöglichen.

Der Umstand, daß der Kläger eine solche Aussonderung im Schätzungsverfahren für 1924 nicht verlangt hat, kann ihm nicht das Recht nehmen, in dieser Richtung die Übereinstimmung der Schätzungsunterlage mit dem Gesetz für einen späteren Steuerzeitraum anzuzweifeln, insbesondere in bezug auf das Jahr 1927 (vergleiche das Urteil des A.-V.-G. vom 31. Dezember 1929, L. rej. 3939/27 in Sachen Pinkus c/a. Hersig).

Infolge vorstehender Mängel, welche das Recht der Verteidigung des Klägers verletzen, hat das Allerhöchste Verwaltungsgericht das Verwaltungsverfahren der II. Verwaltungsinstanz für fehlerhaft angesehen und daher die angefochtene Entscheidung auf Grund des Art. 10 des Gesetzes über das Allerhöchste Verwaltungsgericht aufgehoben.

Gleichzeitig hat es die Rückzahlung der bei der Klage eingezahlten Gebühr angeordnet.

Obiges Urteil ist, wie bereits bemerkt, durch die Finanzkammer allen Magistraten und Kreisausschüssen zur Kenntnisnahme und als Richtschnur für die kommende Bemessung der Grund- und Gebäudesteuer zugestellt worden und hat nicht wenig Aufsehen erregt, da doch dadurch auch die Zuschläge für die Gemeinden kleiner werden. Man muß aber mit der bisherigen Einschätzungstaktik rechnen und dabei in der vorgesehenen Zeit Widerspruch einlegen.

Fest steht jedoch, daß: Wassergeld, Kanalgebühr, Treppenbeleuchtung, Schornsteinfeger usw. mit der Miete berechnet und eingezogen werden (Bruttoeinnahme) und bei der Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer in Abzug zu bringen sind.

Nur eine Besteuerung von der Nettoeinnahme wäre eine gerechte Belastung durch diese Ausnahmesteuer, als welche die Grund- und Gebäudesteuer gilt.

Die Abhängigkeit der Einkommensteuerveranlagung von der Umsatzsteuerveranlagung

Im allgemeinen ist, nach den bestehenden Vorschriften der Steuergesetzgebung, die Bemessung der Umsatzsteuer eines Steuerzahlers nicht maßgeblich für die Bemessung der Einkommensteuer desselben Steuerzahlers. Das bedeutet, daß die Einkommensteuerkommission bei der Bemessung der Einkommensteuer des Steuerzahlers nicht an die Höhe des Umsatzes des Steuerzahlers und an das daraus erzielte Bruttoeinkommen gebunden ist. Im allgemeinen also ist sie grundsätzlich nicht gebunden. Das schließt aber, wie ein Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtes feststellt, nicht aus, daß unter Umständen die Einkommensteuerkommission dennoch die Umsatzsteuerbemessung desselben Steuerträgers nicht ganz außer acht lassen kann. Als Beispiel hierfür diene folgender Fall:

Die Schätzungskommission für die Einkommensteuer erachtete die Selbsteinschätzung eines Steuerzahlers als nicht glaubwürdig. Auf die Aufforderung zum Nachweis der Glaubwürdigkeit der Selbsteinschätzung erwiderte der Steuerzahler, daß er keine anderen Beweismittel zur Verfügung habe, als den Hinweis, daß das von ihm bezeichnete Bruttoeinkommen dem von der Umsatzsteuerbehörde festgestellten Umsatz desselben entspricht. Die Schätzungskommission für die Einkommensteuer nahm auch den von der Umsatzsteuerkommission festgestellten Umsatz des Steuerträgers zur Grundlage für die Bemessung der Einkommensteuer, legte aber, wie der Steuerzahler behauptete, einen zu hohen Maßstab für die Berechnung des Bruttoeinkommens an, indem sie als durchschnittliche Ertragsfähigkeit des Unternehmens 75 Prozent des Umsatzes anstatt 60 Prozent, wie es der Art des Unternehmens entspricht, annahm.

In der Berufung an die Berufungskommission für die Einkommensteuer machte der Steuerzahler geltend, daß das von der Umsatzsteuerkommission errechnete Bruttoeinkommen für die Bemessung der Umsatzsteuer nicht anwendbar sei auf die Bemessung der Einkommensteuer, weil der diesbezügliche Beschluß der Umsatzsteuerkommission an die Berufungskommission für die Umsatzsteuer verklagt wurde und demnach noch nicht rechtskräftig sei.

Die Berufungskommission für die Einkommensteuer lehnte aber die Berufung ab, indem sie darauf hinwies, daß, welcher Art auch die Entscheidung der Berufungskommission für die Umsatzsteuer hinsichtlich der Bruttoeinnahmen des Steuerzahlers sein möge, diese Entscheidung für die Einkommensteuer-Berufungskommission nicht bindend sein könne.

Diese Entscheidung der Berufungskommission für die Einkommensteuer verklagte der Steuerzahler an das Oberste Verwaltungsgericht und hob hervor, daß tatsächlich die Berufungskommission für die Umsatzsteuer das gegenständliche Bruttoeinkommen herabgesetzt habe.

Das Oberste Verwaltungsgericht fand die Klage als berechtigt und stellte fest, daß in diesem Falle der Standpunkt der Berufungskommission für die Einkommensteuer fehlerhaft war. Das Gericht erkannte zwar an, daß im allgemeinen die Steuerbehörden für die Einkommensteuer an die Beschlüsse der Steuerbehörden für die Umsatzsteuer nicht gebunden seien. Wenn aber im vorliegenden Falle die Schätzungskommission für die Einkommensteuer zunächst die Bemessung der Umsatzsteuer durch die Umsatzsteuerkommission für die Bemessung der Einkommensteuer in Betracht gezogen habe, dann aber die Berufungskommission für die Einkommensteuer, trotzdem der Beschluß der Umsatzsteuerkommission in der Berufung abgeändert worden war, diesen abgeänderten Beschluß für sich als nicht maßgebend erklärte, so hätte es ihre Aufgabe sein sollen, darzutun, aus welchen Gründen sie diesen Beschluß der Umsatzsteuer-Berufungskommission als nicht maßgeblich befunden habe. Nachdem sie aber das nicht getan hatte, erübrigen sich für das Oberste Verwaltungsgericht alle diejenigen Tatsachen, die diesem Gericht ermöglichen würden, festzustellen, ob im gegebenen Falle die Einkommensteuerbehörde bei der Festsetzung des Einkommensteuerausmaßes nach Art. 63, Punkt 2 des Einkommensteuergesetzes nicht das ihr zustehende Recht auf Festsetzung des Steuerausmaßes nach eigenem Ermessen überschritten habe.

Zu diesem Urteile fügte das Oberste Verwaltungsgericht die Aufstellung eines Rechtsgrundsatzes bei, der besagt:

Falls die Steuerbehörde für die Einkommensteuer die Feststellungen außer acht läßt, die zur Festsetzung der Grundlage für die Bemessung der Umsatzsteuer gedient haben, ist es ihre Pflicht, alle diejenigen Tatsachenumstände anzuführen, die diese Außerachtlassung erklären, und zwar, um dem Obersten Verwaltungsgericht die Ausübung der richterlichen Kontrolle zu ermöglichen. (Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 16. November 1932, Reg.-Nr. 5505/30).

Fabrikgebäude und Lokalsteuer

Gemäß Art. 3, Ziffer 2 des Lokalsteuergesetzes (Dz. Ust. Nr. 94/1926 Pos. 550) „unterliegen Fabrikgebäude, die für gewerbliche Zwecke bestimmt sind (mit Ausnahme von Wohngebäuden), nicht der Lokalsteuer". Aus diesem Wortlaut des Gesetzes und den Bestimmungen eines Rundschreibens des Finanzministeriums (vom 24. Mai 1927 L. D. P. O. 1632/IV 1927) geht hervor, daß für die Frage, ob ein Gebäude, das gewerblichen Zwecken dient, der Lokalsteuer unterliegt oder nicht, die Bestimmung des Gebäudes als Ganzes maßgebend ist. Das angeführte Rundschreiben des Finanzministeriums bestimmt ferner, daß als Fabrikgebäude im Sinne des Lokalsteuergesetzes, die der Steuerpflicht nicht unterliegen, nicht nur die Gebäude gelten, in denen sich Maschinen für die Fabrikation befinden, sondern auch diejenigen Räume, in denen sich Kontors, Lager, Magazine usw. befinden, die zu dem betreffenden Fabrikationsbetriebe gehören.

Neue Vorschriften über den Verkauf von Tabakwaren

Durch die Verordnung vom 28. Dezember v. Js. sind verschiedene Änderungen der Bestimmungen bezüglich des Verkaufs von Tabakwaren eingetreten.

Die Bezirksverkaufsstellen werden Verkaufsbezirke besitzen, die entweder für eine oder für zwei oder für mehrere Großhandlungen bestimmt sind. Im Falle der Preisänderung für Tabakwaren wird der Preisunterschied in bezug auf den Warenvorrat, den die Großhändler, die Konzessionsinhaber von selbständigen Verkaufsstellen oder Konzessionsinhaber für den Kleinverkauf besitzen, bei der Berechnung des Rabattes, die dem Konzessionsinhaber zusteht, in Rechnung gestellt und unterliegt einer Verrechnung entweder zugunsten des Konzessonsinhabers oder zugunsten des polnischen Tabakmonopols, je nachdem ob der Preis für die Tabakwaren ermäßigt oder erhöht wird.

Was alle anderen Konzessionsinhaber anbelangt, so sind diese bei einer Preisänderung nicht verpflichtet, weder den Preisunterschied bei einer Preiserhöhung zugunsten des Staatsmonopols einzuzahlen, noch Gutschriften für Konzessionsinhaber vorzunehmen, sofern eine Preissenkung erfolgt.

Die Kündigung einer Konzession erfolgt mit dreimonatiger Kündigungsfrist, und zwar nach der Feststellung, daß der Konzessionsinhaber im Laufe des Kalenderjahres zweimal die Bestimmungen übertreten hat. Die Zusatzverordnung bestimmt ferner, daß eine Konzession für den Großhandel nach einmaliger Kündigung aufgehoben werden kann und erwähnt besonders die einzelnen Fälle, in denen diese Kündigung möglich ist.

Diese Zusatzverordnung ist am 28. Dez. v. J. in Kraft getreten.

Patente und Umsatzsteuer für Zimmervermieter

Das Gewerbesteuergesetz unterwirft die Vermietung von mehr als zwei möblierten Zimmern der Steuerpflicht.

Daraus folgt zunächst, daß die Vermietung von unmöblierten, also leeren Zimmern, nicht der Steuer unterliegt. Ebenso wie das Vermieten ganzer Wohnungen (leer) ist auch das Vermieten von einzelnen unmöblierten Zimmern nicht gewerbesteuerpflichtig. Bei dieser Vermietung entsteht nur eine Stempelsteuerpflicht, und zwar dann, wenn der Mietvertrag schriftlich geschlossen wird (1 Prozent des Mietzinses für ein Jahr). Werden dagegen mündliche Vereinbarungen getroffen, so besteht überhaupt keine besondere Steuerpflicht.

Auch bei dem Vermieten von möblierten Zimmern entsteht eine Steuerpflicht erst, wenn mehr als zwei Zimmer vermietet werden. Das Vermieten von einem oder zwei möblierten Zimmern ist daher ebenfalls noch steuerfrei. Erst beim Vermieten von drei oder mehr Zimmern beginnt die Steuerpflicht.

Worin besteht nun die Steuerpflicht? Sie geht nach zwei Richtungen: es muß alljährlich ein sogenanntes Patent gelöst und laufend Umsatzsteuer gezahlt werden.

Die Lösung des Patents hat am Schlusse eines jeden Jahres für das nächste Jahr zu erfolgen. Sein Preis richtet sich nach der Anzahl der vermieteten Zimmer und nach der Ortsklasse. Zur Vermietung von 3 bis 6 Zimmern gehört ein Handelspatent der IV. Kategorie.

Neben der Pflicht zur Lösung eines Patents besteht die Pflicht zur Zahlung von Umsatzsteuer. Die Steuer beträgt zwei Prozent vom Jahresumsatz. Dazu kommt noch ¼ der Steuer als Kommunalzuschlag. Als Umsatz gilt die Gesamteinnahme (Bruttoeinnahme). Der Umsatz ist jedes Jahr bis zum 15. Februar zu deklarieren und die auf den Umsatz entfallende und noch nicht entrichtete Steuer bis zum 15. Mai zu bezahlen. Daneben sind vierteljährliche Vorauszahlungen zu leisten, von denen jede ein Fünftel der für das vorhergehende Jahr veranlagten Steuer beträgt. Die Zahlungstermine sind folgende: I. Quartal bis 15. Juli, II. Quartal bis 15. September, III. Quartal bis 15. November und IV. Quartal bis 15. März.'

Um die Novellisierung der Vermögenssteuer

Seit längerer Zeit hat man sich im Finanzministerium mit einer grundlegenden Änderung des bisherigen Vermögenssteuergesetzes befaßt und vor kurzem ein Gesetzesprojekt ausgearbeitet, das demnächst dem Sejm zur Annahme vorgelegt werden soll. Nach dem Regierungsentwurf soll mit dieser Steuer alles bewegliche und unbewegliche Eigentum von steuerzahlenden Personen nach Abzug der Schulden, die dieses Vermögen verringern, belastet werden. Zu dem Vermögen des Familienoberhauptes wird der Vermögenswert seiner Ehefrau und der unmündigen Verwandten absteigender Linie der beiden Ehegatten hinzugerechnet. Der Vermögenswert von juristischen Personen, die vorschriftsmäßige Handelsbücher führen, wird nach dem Stande am Tage des Abschlusses der Bilanz für das jeder Schätzungsperiode vorangehende Jahr errechnet.

Der Satz der Vermögenssteuer soll grundsätzlich zwei vom Tausend jährlich vom Vermögenswert betragen. Der Satz wird auf 1,5 Prozent vom Tausend ermäßigt, sofern der Vermögenswert 15 000 Złoty nicht überschreitet. Sofern er aber nicht höher als 10 000 Złoty ist, wird der Steuersatz ein Prozent vom Tausend jährlich betragen. Für die Feststellung des Standes und des Wertes des der Besteuerung unterliegenden Vermögens sind in erster Instanz die Finanzämter, in der zweiten die Berufungskommissionen zuständig.

Befreit von der Vermögenssteuer sollen Personen werden, deren ganzes Vermögen 5000 Złoty nicht überschreitet. Der Besteuerung unterliegen nicht die Werte der polnischen Staatsanleihen, sowie Obligationen und Pfandbriefe, die durch inländische Kreditinstitutionen sowie Kommunalverbände emittiert sind, ferner Anteile der inländischen Gesellschaften, schließlich Baulichkeiten und andere Unternehmungen, die für den religiösen Kult bestimmt sind, und die Güter, deren Einkünfte wohltätigen und wissenschaftlichen Zwecken zugute kommen. Zu dem Wert des zu besteuernden Vermögens werden auch nicht Wohnungseinrichtungen und Gegenstände des persönlichen Gebrauchs gerechnet.

Der Jahresbetrag der Steuer soll in zwei Raten, und zwar am 1. Mai und am 1. November jeden Jahres entrichtet werden. Das Projekt sieht Strafsanktionen für die Verweigerung von Angaben vor, wobei diese Strafen bis zu 250 Złoty betragen. Werden berechtigte Personen zur Inaugenscheinnahme des Vermögens nicht zugelassen, so beträgt die Strafe bis zu drei Monaten Haft oder eine Geldbuße bis zu 3000 Złoty. Werden unrichtige Angaben gemacht, die zu einer Verhinderung der Einschätzung beitragen oder einen Steuerverlust zur Folge haben könnten, so droht dem Steuerzahler eine Haftstrafe bis zu sechs Monaten.

Verstempelung von Rechnungen

Laut Art. 72 des Stempelsteuergesetzes (Dz. U. Nr. 41/32, Pos. 413) sind Rechnungen über mehr als 20,— zł mit 0,2% zu verstempeln. Hierbei werden auf Grund des Art. 14 die Steuerbeträge immer auf volle 10 Groschen erhöht, so daß man nachfolgende Tabelle zusammenstellen konnte, die bei der Verstempelung von Rechnungen sicherlich gute Dienste leisten wird:

Rechnungsbetrag in zł		Stempelbetrag in zł
	bis 20	frei
über 20	50	0.10
50	100	0.20
100	150	0.30
150	200	0.40
200	250	0.50
250	300	0.60
300	350	0.70
350	400	0.80
400	450	0.90
450	500	1.00
500	550	1.10
550	600	1.20
600	650	1.30
650	700	1.40
700	750	1.50
750	800	1.60
800	850	1.70
850	900	1.80
900	950	1.90
950	1000	2.00

Um eine Ermäßigung der Pauschalumsatzsteuer

Die in Form einer Pauschalsumme erhobene Umsatzsteuer beträgt zurzeit 1%. Dieser Satz stellt gegenüber dem vormaligen in den meisten Fällen eine Erhöhung dar, da er sich auf den überaus hohen durchschnittlichen Umsatz der Jahre 1928—1930 stützt und die Konjunkturen sich seit dem Jahre 1928, einem Jahre mit verhältnismäßig guter Konjunkturlage, andauernd verschlechtert haben. Es unterliegt deshalb keinem Zweifel, daß den tatsächlichen Absatzverhältnissen Rechnung tragende individuelle Veranlagungen für das Jahr 1932 und voraussichtlich auch für das Jahr 1933 zu Umsatzziffern gelangen würden, die unter dem Durchschnitt der in den Jahren 1928—1930 erzielten Umsätze ständen, das heißt, daß die individuelle Art der Veranlagung nach dem früheren Umsatzsteuersatz dem Steuerzahler größeren praktischen Nutzen bieten würde als die Pauschalierung. Man kann dieser Schlußfolgerung wohl schwerlich entgegenhalten, daß eben (gewissermaßen zur Ausgleichung der durch die Konjunkturverschlechterung entstehenden Nachteile) eine Ermäßigung des Steuersatzes zugestanden worden sei; denn eine sehr bedeutende Anzahl der von der Pauschalierung Gebrauch machenden Unternehmen sind Lebensmittelgeschäfte, denen der einprozentige Satz von vornherein (auf Grund des Gewerbesteuersatzes) zu Gebote stand.

Unter Würdigung der vorstehend angeführten Gesichtspunkte hat der Verband der Industrie- und Handelskammern dem Finanzministerium eine Denkschrift unterbreitet, worin betont wird, daß in Anbetracht der Verarmung des Kleinkaufmanns, der fortschreitenden Abnahme der Kaufkraft namentlich in den Kreisen der Landbevölkerung und der geringen Aussichten auf eine baldige wesentliche Besserung der Wirtschaftslage die Herabsetzung der Pauschalsätze um mindestens 30% unter Beibehaltung des bisherigen Bemessungsverfahrens ein unabweisliches Erfordernis ist.

Des öfteren hat das Finanzministerium eine Erleichterung bei der Besteuerung des Mittelstandes erwogen, doch alle Maßnahmen erwiesen sich dann in der Praxis als neue Belastungen. Es ist daher fraglich, ob die Denkschrift den gewünschten Erfolg haben wird.

Als einziger Ausweg bleibt die Einführung von Handelsbüchern, um sich dadurch vor der Pauschalumsatzsteuer zu schützen. In diesem Falle müßten die Handelsbücher bis zum 15. Februar bei der Steuerbehörde angemeldet werden, wodurch dann die Pauschalsteuer für 1933 automatisch aufgehoben wird.

Die Gewerbesteuer der Garagenbesitzer

Das Oberste Verwaltungsgericht entschied über eine Frage, ob Unternehmungen, die Autogaragen unterhalten, der Umsatzsteuer zu unterliegen haben.

Die Steuerbehörden, die eine Umsatzsteuer von den Autogarage-Unternehmern verlangten, stützten sich auf die Verordnung des Finanzministers vom 10. April 1928, die diese Steuerpflicht der Autogarage-Unternehmer vorsieht.

Das Oberste Verwaltungsgericht entschied aber im Sinne der Klage, daß diese Steuerpflicht nicht vorliege. Das Gericht leitet seinen Schiedsspruch aus folgenden Feststellungen ab: Weder in Art. 6, im Zusammenhange mit Art. 8 und 9 des Umsatzsteuergesetzes, noch im Anhange zu Art. 23 des gleichen Gesetzes, der tarifmäßig, d. h. taxativ jeder Art Unternehmungen aufzählt, die der Umsatzsteuerpflicht in Form des Erwerbes eines Steuerpatentes unterliegen, sind Autogarage-Unternehmungen als Steuerobjekte für die Umsatzsteuer, sei es in der Form eines Steuerpatentes, oder der Umsatzsteuer, oder beider Steuerarten zusammen, gedacht. Zwar erhielt der Finanzminister auf Grund des Art. 26 des Umsatzsteuergesetzes die Ermächtigung, diejenigen Unternehmungen, die im Gesetze, insbesondere im Tarif dieses Gesetzes, als steuerpflichtig nicht bezeichnet sind, nach eigenem Ermessen der Steuerpflicht zu unterwerfen. Der Finanzminister hat in seiner Verordnung vom 10. April 1928 Garage-Unternehmungen dieser Steuerpflicht auch unterworfen, doch könne diese Verordnung als rechtmäßige Gebrauchsanweisung der ihm zustehenden Befugnis und folglich nicht als allgemein verpflichtend betrachtet werden, da sie nicht im „Dziennik Ustaw" veröffentlicht worden ist. Diese Veröffentlichung wäre in dem Falle um so notwendiger, als der Erwerb eines Umsatzsteuerpatentes ein unmittelbares Einschreiten der Steuerbehörde gegenüber dem Steuerpflichtigen gar nicht erfordert, sondern der Steuerpflichtige aus Selbstbestimmung seine Steuerpatentpflicht und deren Höhe zu erklären hat. (Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 16. November 1932, Reg.-Nr. 5505/30.)

Diese Entscheidung, wonach also Autogaragen weder der Umsatzsteuer als solcher noch dem Umsatzsteuerpatent unterliegen, besitzt aber ihre Gültigkeit nur für diejenigen Fälle, in denen die steuerbehördlich falschangewendete Steuerverpflichtung der Autogaragenbesitzer sich auf die Zeit bis zur Novellierung des Umsatzsteuergesetzes vom 29. März 1932 bezieht. Für die Steuerperiode jedoch, auf welche schon die erwähnte Steuernovelle Anwendung findet, sind Autogaragenbesitzer schon umsatzsteuerpflichtig und müssen auch, wie § 118 der Ausführungsverordnung zur Umsatzsteuernovelle ausdrücklich bestimmt, ein Umsatzsteuerpatent, je nach dem Umfang des Betriebes, entweder der III. oder der IV. Handelskategorie erwerben.

Die Ausführungsbestimmungen zum Stempelsteuergesetz

Stempelsteuer bei Rechnungen

Im Dziennik Ustaw Nr. 99 ist eine Ausführungsverordnung zu der Neufassung des Stempelsteuergesetzes erschienen.

Nachfolgend bringen wir die wichtigsten Bestimmungen dieser Verordnung über Verstempelung von Dokumenten und Entwertung der Stempelsteuermarken.

Die Stempelabgabe ist entweder in bar zu entrichten oder durch Anbringung von Stempelmarken auf dem der Stempelsteuer unterliegenden Schriftstück oder auch unter Verwendung eines amtlichen Vordruckes. Die Gebühr ist, wofern das Finanzamt sie an Hand eines Zahlungsbefehls bemißt, ohne Rücksicht auf ihre Höhe in bar zu entrichten, wenn folgende Fälle vorliegen: Vertragsschriftstück, das ein beeidigter Makler an der Warenbörse anfertigt; Versteigerung, von einem Unternehmen veranstaltet, das sich damit gewerbsmäßig befaßt; Fahrkarten oder sonstige Urkunden für Seereisen; Ein- und Auszahlungen in Versicherungsangelegenheiten; Erhöhung des Stammkapitals von Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften; in sonstigen Fällen ist die Genehmigung der Finanzbehörde einzuholen.

Die Verordnung enthält weiterhin eingehende Vorschriften über das Kassieren (Entwerten) von Stempelmarken durch den Steuerzahler oder die Behörde. Im allgemeinen steht es dem Steuerpflichtigen frei, die Gebühr selbst zu kassieren oder durch das Finanzamt kassieren zu lassen. Er muß jedoch den Betrag selbst berechnen und kassieren, wenn es sich um Herausgabe

von Schreiben an Hand des Kassenbelegbuches (księga grzbietowa), Vollmachten, Kontokorrentauszügen, Anweisungen zur Zahlung durch den Aussteller derselben oder eine Zweigstelle seines Unternehmens und um Quittungen handelt. Anderseits muß das Amt angegangen werden, wenn der Spruch eines Schiedsgerichts, Beschlüsse über Erhöhung des Stammkapitals durch Aktien- und Kommanditgesellschaften oder ausländische Wertpapiere vorliegen; dies gilt auch für Wechsel, bei denen die Entrichtung der Gebühr nicht unter Verwendung eines amtlichen Wechselformulars erfolgt.

Das Kassieren der Stempelmarken durch den Steuerzahler ist durch Überschreiben der an einer unbeschriebenen Stelle des Schriftstücks aufgeklebten Marken mit den Anfangs- oder Schlußworten des Schrifttextes vorzunehmen. Muß eine größere Anzahl Marken benutzt werden, so sind sie in zwei oder mehreren sich unmittelbar und gleichmäßig zusammenschließenden Reihen aufzukleben, wobei die Länge der ersten Reihe der Breite der ersten oder letzten Textzeile entsprechen soll; in diesem Falle sind sämtliche Marken durch Überschreiben zu entwerten.

Das Überschreiben mit den Worten der Unterschrift ist nur dann zulässig, wenn das stempelpflichtige Schreiben den Abschluß eines Vertrages bestätigt und mit zwei oder mehreren Abschriften versehen ist. In solchen Fällen muß jede der unter den Vertrag gesetzten Unterschriften in unveränderter Fassung durch sämtliche Marken gehen.

Unzulässig ist Entwertung der Marken durch Überschreiben mit nur einer Unterschrift oder mit Unterschriften von Personen, die nicht zu den vertragschließenden Teilen gehören oder den Vertrag nicht unmittelbar bestätigen. Trägt das Schriftstück nur eine Unterschrift, dann ist die Entwertung durch Überschreiben mit den Anfangs- oder Schlußworten vorzunehmen.

In gewissen Fällen ist auch das Überschreiben mit Worten gestattet, die nicht zum eigentlichen Text gehören, nämlich mit dem **Datum oder dem Namen der Firma.** Dies gilt für **Rechnungen** oder Schreiben, die die Erfüllung eines Vertrages über den Verkauf beweglicher Sachen oder über die Ausführung von Dienstleistungen bestätigen, Frachturkunden, welche Eisenbahnsendungen nach dem Auslande oder auf andere Weise beförderte Sendungen betreffen, Vollmachten, Schreiben über den Empfang von Zinsen sowie für Kontokorrentauszüge.

Zollwesen

Ein- und Ausfuhr-Zoll

Nach einer am 10. November 1932 ergangenen Entscheidung sind Deckenpinsel, die mit den zugehörigen einschraubbaren Holzstielen in einer Sendung eingehen, als Bürstenbinderwaren aus Pflanzen in Holz nach Tarifstelle 64/4 auch dann zu verzollen, wenn die Stiele zwecks Raumersparnis bei der Beförderung herausgeschraubt, sonst aber in gleicher Anzahl wie die Pinsel vorhanden sind.

Einfuhr von unvergällten Pflanzenölen. Während bisher unvergällte Pflanzenöle der Position 117, Punkt 8 des polnischen Zolltarifs zu dem ermäßigten Zollsatze von 15 zł für 100 kg nur von den vom polnischen Finanzministerium hierzu ermächtigten und in I und H Nr. 196 vom 24. August 1932 mitgeteilten polnischen Raffinerien eingeführt werden konnten, ist diese Beschränkung laut Verordnung vom 29. November 1932 an fortgefallen. Der bisherige ermäßigte Zoll von 15 zł für unvergällte Pflanzenöle wurde gleichzeitig auf 30 zł erhöht; der ermäßigte Zoll wird nur mit Genehmigung des Finanzministeriums gewährt.

Zolltarifänderungen und Zollermäßigungen

Im „Dziennik Ustaw" Nr. 118 sind zwei Verordnungen erschienen, durch welche einzelne jetzt geltende Zolltarifsätze geändert bzw. ermäßigt werden. So werden die Zollsätze geändert bei der Einfuhr von Tran, Fisch-, Seehund- und Walfischfett, von ölhaltigen Pflanzensamen, von medizinischen, chirurgischen und zahnärztlichen Instrumenten oder Zubehörteilen. Die Änderungen beziehen sich auf Nr. 51, 62 und 169 des augenblicklichen Zolltarifes.

Die zweite Verordnung befaßt sich mit der Zollsenkung für eine Reihe von Tarifsätzen. Die Ermäßigung ist teilweise sehr beträchtlich und erreicht bei kondensierten Weinsäften 5 Prozent des zu zahlenden Normaltarifes. In der Zeit vom 15. bis zum 31. Mai d. J. ist die Einfuhr von Saatkartoffeln vollkommen zollfrei. Ermäßigt wird die Einfuhr von geräucherten Sprotten, Makrelen, gesalzenen Heringen, von Schaffellen, Nadelholzsamen, Halbedelsteinen, künstlichen Steinen, von rohem Zelluloid, pulverisiertem Graphit, Elektroden aus Kohle oder Graphit, schweren Schmierölen, einzelnen Chemikalien, Stahlbändern, Aluminiumblech, Silberdraht, Drahtgeflechten, von Apparaten und Maschinen, die im Inlande nicht hergestellt werden, von Elektromotoren, die im Inlande nicht hergellt werden, von Manometern, von unbelichteten Filmbändern, Vulkanfiber, von Packpapier, von Pergamentpapier und von einzelnen Garnen.

Beide Verordnungen sind am 1. Januar 1933 in Kraft getreten und verpflichten bis zum 30. Juni d. J.

Zolltarifentscheidungen

Verzollung von Bier in Patentfässern

Bier in „Patentfässern" — aus verkupfertem und verzinntem Eisenblech mit Verschluß — ist nach einer Zollentscheidung vom 22. November 1932 als „Bier in anderen Verpackungen" nach Zolltarifstelle 29/2 zu verzollen.

Verzollung von gekräuseltem Wollgarn

Aus mehreren Einzelfäden gezwirntes und gekräuseltes Wollgarn, wie es zur Herstellung von Krimmergeweben verwendet wird, ist wie gewöhnliches gezwirntes Wollgarn nach Tarifstelle 186/3 zu verzollen. Die Kräuselung dieses Garnes wird durch Einwirkung von Wasserdampf nach dem Spinnen hervorgerufen. Derartiges Garn gehört nicht zu den „fassionierten" Garnen (mit Augen, Schleifen und Knoten und dergl.) der T.-St. 186/4, bei denen die beabsichtigte Veränderung mit Hilfe von Spezialmaschinen während des Spinnvorganges erzielt worden ist.

Verzollung von wollenen Streichgarngeweben

Wollenes Streichgarngewebe, das bezüglich der vorhandenen seidenen Effektfäden den Bedingungen des P. 7c der Allgem. Bemerkungen zu den T.-St. 183—209 entspricht, wird auch dann nach T.-St. 199/2 verzollt, wenn die seidenen Effektfäden einen Zusatz von Kammgarn aufweisen.

Ausfuhrprämie für Gerste und Hafer

Durch Verordnung im Dz. Ust. 1932, Nr. 115 ist bestimmt, daß die obige Verordnung betreffs der Gerste erst am 1. April 1933 in Kraft tritt. Bis zu diesem Tage bleibt also der alte Satz von 4 Złoty Prämie für 100 Kilogramm Gerste, vom 1. April ab beträgt der Satz 2 Złoty.

Außerdem wird für Hafer eine Prämie von 4 Złoty für 100 Kilogramm eingeführt, die vom 1. Januar bis zum 31. März 1933 gezahlt wird.

Termine der Leipziger Frühjahrsmesse 1933

Die Leipziger Frühjahrsmesse 1933 beginnt Sonntag, den 5. März. Es schließen: die Textilmesse Mittwoch, den 8. März, die Möbelmesse, die Sportartikelmesse, die Bürobedarfmesse „Jaegerhof" und die Sondermesse Photo, Optik, Kino Donnerstag, den 9. März, die übrigen Zweige der Mustermesse in der Innenstadt Sonnabend, den 11. März, und die Große Technische Messe und Baumesse auf dem Ausstellungsgelände Sonntag, den 12. März.

Wer Pauschalumsatzsteuer zahlt, versteuert heute d. mehrfachen Umsatz! Wer Handelsbücher führt, versteuert im Jahre 1933 mit demselben Steuersatze nur seinen tatsächlichen Umsatz.

Die Verzollung von Fahrradsätteln

Zur Vereinheitlichung der Warentarifierung hat das Finanzministerium in einem Rundschreiben darauf hingewiesen, daß Fahrradsattel, hergestellt aus einer Stahlfeder sowie anderen Metallteilen und auch aus Leder, wie Fahrradteile aus Metall zu behandeln und nach Tarifstelle 173/7 zu verzollen sind; wenn jedoch bei solchen Sätteln das Gewicht des Leders größer ist als das Gewicht der Feder und der Metallteile, so sind solche Sättel wie Sattlerwaren nach Tarifstelle 57/5 a 1 zu verzollen.

Zollerhöhung für Kaffee

Durch eine im „Dziennik Ustaw" Nr. 109 veröffentlichte Verordnung sind mit Wirkung vom 14. Dezember 1932 die polnischen Kaffee-Einfuhrzölle teilweise erhöht worden. Der autonome Zoll für Rohkaffee nach Zolltarif-Pos. 18 wird von 200 auf 320 und, soweit er über die Häfen des polnischen Zollgebiets eingeführt wird, von 150 auf 270 zł per 100 kg erhöht. Der Minimalzoll von 90 zł, den das Finanzministerium im Einzelfalle bei der Einfuhr über die Seehäfen gewähren kann, bleibt unverändert.

Die praktische Wirkung dieser Zollerhöhung besteht in einer Erhöhung der von den Kaffee-Importeuren im Rahmen der sog. Einfuhr-„Kompensation" gezahlten Ausfuhrprämie für Schienen. Kaffee-Einfuhrbewilligungen zum Zollsatz von 90 zł werden seit dem 2. Dezember 1932 nur noch gegen Vorlage von Bestätigungen über die erfolgte Ausfuhr von Schienen im Werte der gewünschten Kaffee-Einfuhr erteilt. Der Importeur, der solche Ausfuhrbestätigungen nicht vorlegen kann und trotzdem auf den Zollsatz von 90 zł Anspruch erhebt, hat 35 Prozent der Differenz zwischen dem Minimal- und dem autonomen Zoll in einen staatlichen Ausfuhr-Förderungsfonds einzuzahlen. Der Wert der Schienen-Ausfuhrbestätigungen, die die Kaffee-Importeure dem Ausfuhrsyndikat der Eisenhütten abkaufen müssen, richtet sich daher nach der Differenz zwischen den verschiedenen Kaffee-Zollsätzen. Die Vergrößerung dieser Differenz durch die vorstehende Verordnung erhöht automatisch den Wert der Schienen-Ausfuhrbestätigungen und damit die Schienen-Ausfuhrprämie der Eisenhütten.

Herabsetzung der Eisenbahnfrachttarife für Holz

Im Inlandsverkehr werden von der neuen Tarifsenkung erfaßt:

1. Rundhölzer, und zwar die Beförderung zu den Sägewerken bei Entfernungen unter 200 km. Die Tarifsenkung beträgt rund 30 Prozent.

2. Schnittmaterialien. Bei Entfernungen über 150 km tritt eine Frachtsenkung von rund 15 Prozent ein.

3. Brennholz. Bei Entfernungen bis 200 km tritt eine Tarifermäßigung von 30 Prozent ein.

Im Auslandsverkehr treten folgende Änderungen der bisherigen Tarife ein:

1. Die Tarifsätze für Nadelholz (Sägematerial, Grubenholz, Schwellen, Papierholz) werden mit den entsprechenden Tarifsätzen für Schnittmaterial gleichgesetzt, d. h. bei der Ausfuhr über die trockene Grenze werden für die oben genannten Rundhölzer die gleichen Sätze berechnet wie für die entsprechenden Schnittholzsortimente. — Bei der seewärtigen Ausfuhr sind die neuen Tarife ähnlich berechnet.

2. Bei der Ausfuhr von Laubholzmaterialien werden die Tarifsätze für Rundhölzer ebenfalls der entsprechenden Schnittware gleichgesetzt. (Bei der Ausfuhr über die trockene Grenze besteht diese Gleichsetzung zwischen unbearbeitetem und Schnittmaterial bereits in der Praxis.)

Der deutsche Angestellte in Polen.

Schicksal?

Nun sind Weihnachten und Neujahr vorbei, das stillbesinnliche Fest der Liebe und die ausgelassene, frohe Feier, mit der man das neue Jahr zu begrüßen pflegt. Der eherne Klang der Glocken beim Jahreswechsel wird auch unsere Mitglieder veranlaßt haben, den Schlußstrich unter die verflossenen zwölf Monate zu ziehen, und sie bewogen haben, nachzuprüfen, ob die gesteckten Ziele im vergangenen Jahre erreicht worden sind. Da wird bei vielen die Bilanz anstatt eines Gewinnes wohl einen Saldo an Enttäuschungen und Mißerfolgen aufzuweisen haben. Es wird nun Aufgabe dieser Mitglieder sein, zu ergründen, wie es möglich war, daß sich Nachteile ergeben konnten, und sie werden, wenn ihnen an der Erreichung ihrer Ziele gelegen ist, sich wohl oder übel umstellen müssen. Möge ihnen ein kühner Mut die Hoffnungen im neuen Jahre zur Tat werden lassen!

Wie aber steht es mit unserem Verbande? In der vorigen Nummer dieser Zeitschrift ist ein Bericht gegeben worden, zu welchem die Mitglieder ihre Meinungen äußern sollten. Leider ist auch nicht eine einzige Stellungnahme erfolgt. Wenn eine Maschine reibungslos und glatt arbeiten soll, so müssen alle Teile in bezug auf Gewicht und Abmessungen in richtigem Verhältnis zueinander stehen, sie müssen gegeneinander ausgeglichen und der verlangten Leistung entsprechend in ihren Maßen sein. Dies ist das Gesetz einer technischen Konstruktur. Das gleiche gilt aber auch für den Bau eines Vereins. Seit längerem ist der Vorstand unseres Verbandes der Ansicht, daß der notwendige Kontakt zwischen der Leitung und den Mitgliedern fehlt. Er hat über den Zusammenhang der Umstände nachgedacht und die Gründe zu erforschen gesucht. Es ist ihm nicht gelungen, obgleich die verschiedensten Schritte unternommen worden sind, zu erfahren, warum immer wieder Mitglieder aus dem Verein austreten und die Veranstaltungen, Vorträge und Kurse nur sehr spärlich besucht werden. Die Notwendigkeit des Bestehens des VDA. dürfte aber von allen anerkannt werden. Sie ist jedenfalls oft genug betont und auch zugegeben worden. Was also soll geschehen (bei Berücksichtigung der schwachen finanziellen Lage des Verbandes), um dem Leben des Verbandes den fehlenden Impuls zu geben? Oder hat sich bei den Mitgliedern eine solche Gleichgültigkeit eingeschlichen, daß ihnen an dem Weiterleben der einzigen Berufsvereinigung nichts mehr gelegen ist? Aus Lauh it und Halbheit ist noch nie etwas Einheitliches und in sich Harmonierendes entstanden. Nur aus dem festen Willen des einzelnen heraus wächst der starke, lebendige Rhythmus, der die Gesamtheit eint und bindet. Es sieht so aus, als wenn der Horizont des Verbandes durch schwarze Wolken getrübt werden soll. Soll alles mühsam Aufgebaute wieder in Trümmer gehen? Am 30. d. Mts. ist die Generalversammlung. Sie muß Klarheit bringen. Wenn nicht die Freude zur Mitarbeit im Verbande und nach Zufriedenheit, diese beiden notwendigen Ziele, bei den Mitgliedern vorhanden sein sollten, dann allerdings müßte der Vorstand aus einer gesunden und natürlichen Einstellung heraus das Fortbestehen des Verbandes in Frage stellen.

Bohz.

Kündigungsgrund und Zeugnis

Das Oberste Gericht in Warschau (2. Sektion der III. Kammer, Aktenzeichen C 23/31) hat ein sowohl für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer bedeutsames Urteil gefällt. — Da laut Artikel 24 der Verordnung des Staatspräsidenten über den Dienstvertrag mit Geistesarbeitern (Dz. Ust. 35/28, Pos. 323) und dem entsprechenden Artikel 21 der Verordnung des Staatspräsidenten über den Arbeitsvertrag mit physischen Arbeitern (Dz. Ustaw 35/28, Pos. 324), das Zeugnis, das der Arbeitnehmer bei Lösung des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber erhält, Art und Dauer der Beschäftigung enthalten muß, und mit Zustimmung des Arbeitnehmers oder auf dessen Wunsch Bemerkungen über gute Führung o. ä. enthalten darf, aber ohne Zustimmung des Arbeitnehmers keine Angaben enthalten darf, die geeignet sind, dem Arbeitnehmer die Erlangung einer neuen Stellung zu erschweren, hat das „qualifizierte Zeugnis", das mehr als eine bloße Arbeitsbescheinigung sein soll, eigentlich seinen Sinn verloren gehabt, da sich der Arbeitgeber, oft zu seinem Schaden, über den neuen Angestellten kein Bild zu machen vermochte. Das „Zeugnis" erwähnte ja nur die guten Seiten des Arbeitnehmers, und eine Rückfrage beim Aussteller des Zeugnisses war nicht immer möglich.

Von dieser Auffassung des „qualifizierten Zeugnisses" ist nun das Oberste Gericht mit folgendem Urteil abgerückt:

„In einem sogenannten qualifizierten Zeugnis darf der Arbeitgeber nicht den Anlaß zur Lösung des Dienstverhältnisses verheimlichen, wenn das Verhalten (eine Unterschlagung) des Arbeitnehmers während des Dienstes der Kündigungsgrund war."

Aus der Urteilsbegründung ist folgender Gedankengang für weitere Kreise von Bedeutung: Hat der Arbeitnehmer im Sinne von § 630 BGB. („Bei der Beendigung eines dauernden Dienstverhältnisses kann der Verpflichtete von dem anderen Teile ein schriftliches Zeugnis über das Dienstverhältnis und dessen Dauer fordern. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung im Dienste zu erstrecken") ein sogenanntes qualifiziertes Zeugnis, d. h. eines, das über die Art und Weise der Erledigung der dienstlichen Pflichten und die Führung während des Dienstes Aufschluss gibt, verlangt und es erhalten, so kann er nicht mehr die Ausstellung eines anderen verlangen, das sich auf das Dienstverhältnis und seine Dauer beschränkt, weil das qualifizierte Zeugnis für ihn ungünstig bzw. schädlich sei. Der Arbeitnehmer könnte nur in dem Falle daß das Zeugnis der Wahrheit nicht entspräche, im Klagewege die Ausstellung eines neuen, mit der Wahrheit übereinstimmen-

den Zeugnisses verlangen. Daß der Arbeitgeber überhaupt nicht berechtigt sei, im Zeugnis den Grund der Lösung des Dienstverhältnisses zu vermerken, wenn dieser Vermerk dem Arbeitnehmer bei der Erlangung von Arbeit hinderlich sei, ist eine irrige Ansicht. Wenn der Kündigungsgrund im Verhalten (in der Führung) des Arbeitnehmers im Dienst oder in der Art und Weise, in der er seinen dienstlichen Verpflichtungen nachkam, zu suchen ist; wenn der Arbeitnehmer ein Zeugnis verlangte, das auf diese Umstände eingeht, dann darf und muß der Arbeitgeber die Tatsachen erwähnen, die den Grund zur Lösung des Dienstverhältnisses gaben, da ein Zeugnis der Wahrheit zu entsprechen hat. Wenn ein Arbeitnehmer, der eine geraume Zeit ehrlich war und seinen dienstlichen Verpflichtungen gewissenhaft nachkam, sich später im Dienst Unehrlichkeiten, eine Unterschlagung oder eine derartige Fahrlässigkeit zuschulden kommen ließ, daß daraufhin das Dienstverhältnis gekündigt wurde, darf der Arbeitgeber, wenn er dem Arbeitnehmer auf dessen Wunsch ein qualifiziertes Zeugnis ausstellt, diese Tatsachen nicht verschweigen, da ja sonst das Zeugnis mit der Wahrheit nicht übereinstimmen würde.

Dauerstellung oder Lebensstellung?

Ein Arbeitnehmer forderte unter Berufung auf ein Schreiben des verstorbenen Leiters seiner Arbeitswerkstätte, in welchem ihm bestätigt wurde, daß seine Stellung eine dauernde sei und nicht ohne Verschulden gekündigt werden könne, daß ihm seine Entlöhnung bis zum Lebensende gezahlt werde. Das Oberste Gericht stand in seiner Kammer III (Angelegenheit Rew. 1130/30) auf dem Standpunkt, daß aus dem im Besitz des klagenden Arbeitnehmers befindlichen Vertrag nicht hervorgehe, daß seine Stellung eine Lebensstellung gewesen sei. Ein solcher Wille des Arbeitgebers hätte in klarer und eindeutiger Art ausgedrückt werden müssen. Aus dem Inhalt des Schreibens des verstorbenen Leiters des Unternehmens ginge jedoch lediglich hervor, daß es den Zweck einer Befestigung der Bestätigkeit des Dienstverhältnisses gehabt habe.

Aus dem obigen Urteil geht also hervor, daß ein Vertrag mit lebenslänglichem Charakter in genauer Form festgelegt sein muß. Die Bezeichnung „Dauer" berechtigt an sich nicht zu der Schlußfolgerung, daß die Stellung eine Lebensstellung ist.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Gefahren des elektrischen Stromes in Handwerksbetrieben

In fast jedem Handwerksbetrieb wird elektrische Energie verbraucht, sei es zu Beleuchtungs- und Heizzwecken oder zum Antrieb von Werkzeugen und Maschinen. Im allgemeinen weiß der Handwerker den elektrischen Strom nutzbringend zu verwenden, es kommen aber immer wieder Unfälle vor, die auf Unachtsamkeit, Leichtsinn oder auch Unwissenheit zurückzuführen sind. Wenn auch die durch Elektrizität hervorgerufenen Unfälle nur einen geringen Anteil aller Betriebsunfälle ausmachen, so sind sie doch an der Zahl der tödlichen Unfälle erheblich beteiligt.

Da die meisten Unfälle auf fehlenden oder mangelhaften Berührungsschutz zurückzuführen sind, ist diesem in den VDE-Vorschriften besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Aber wo spannungsführende Teile älterer Anlagen nicht ausreichend geschützt oder schadhaft gewordene Schutzvorrichtungen nicht wieder durch neue ersetzt worden sind, ist die Unfallmöglichkeit natürlich sehr groß. Erinnert sei an die Schutzringe in den Lampen, die in einem rauhen Werkstattbetrieb bisweilen mit den Glühbirnen zusammen zerbrochen werden. Ersatzbirnen sind meistens vorhanden und werden sofort eingeschraubt; auf den Ersatz des Schutzringes glaubt man vorerst verzichten zu können, und später wird der Kauf vergessen oder auch absichtlich erspart.

Oft genug findet man in den Werkstätten (und selbstverständlich in den Wohnungen aller Volkskreise!) nur die Reste von Schaltern und Steckdosen in Betrieb. Die Schutzkappen sind zerbrochen, so daß die stromführenden Teile bei jeder Unachtsamkeit berührt werden können; bei den Schaltern ist beispielsweise die Isolierung des Schaltknebels zerbrochen. Gefährlich sind auch die über den Arbeitsplätzen behelfsmäßig angebrachten Lampen, bei denen die Zuleitungen als Träger der Beleuchtungskörper verwendet werden, ohne an der Aufhängungsstelle entlastet zu sein. Eine erhebliche Gefahrenquelle bilden die Handlampen und alle sich mehr und mehr einführenden Elektrowerkzeuge. Die Zuleitungskabel für diese Geräte werden sehr stark beansprucht, besonders an den Steckern und an den Einführungsstellen; eine gewisse Entlastung bringen allerdings die oft vorgesehenen Drahtschutzspiralen. Immer wieder werden trotz Verbotes Arbeiten an den Leitungen, die unter Strom stehen, vorgenommen, obgleich die Sicherungen leicht herausgenommen und, um das Eindrehen durch Unbefugte zu verhindern, in die Tasche gesteckt werden können. Schließlich wird der eigentliche Zweck der Sicherungen vielfach noch verkannt und die Schmelzsicherungen durch Draht überbrückt. Auf die Brandgefahren, die mit den geschilderten Fehlern verbunden sind, soll an dieser Stelle eindringlich hingewiesen, dabei aber erwähnt werden, daß damit die Zahl der elektrischen Brandursachen nicht erschöpft ist (z. B. Würgebunde).

Wie schon eingangs erwähnt, werden die meisten in einer elektrischen Anlage vorhandenen Fehler aus Unwissenheit oder aus Leichtsinn nicht behoben. Mancher, der mehrfach bei der Berührung eines spannungsführenden Teiles wohl einen kräftigen Schlag („Mondschein") erhalten hat, sonst aber mit dem Schrecken davongekommen ist, behauptet, ihm könne die geringe Spannung der Lichtleitung nichts anhaben. Und doch hat die Unterschätzung der niedergespannten Ströme schon manches Opfer gefordert. Man hat durch Versuche an Tieren festgestellt, daß eine Strommenge von etwa 0,1 Ampère jedes Lebewesen, also auch den Menschen sicher tötet. Im Vergleich zu der in Handwerksbetrieben gebrauchten Strommenge ist diese tödlich wirkende Stromstärke von 0,1 Ampère verschwindend klein: Eine 25 Watt-Glühlampe verbraucht bei 220 Volt Spannung etwa 0,1 Ampère. Die Varietékünstler, die mit Millionen Volt Spannung arbeiten, und denen es nur auf den Effekt der knatternden Blitze ankommt, verwenden dafür aber verschwindend geringe Stromstärken. Auch in Handwerksbetrieben treten zuweilen hohe Spannungen auf, die wegen der geringen Stromstärke für den Menschen nicht gefährlich sind. Wohl können sie beim Zusammentreffen unglücklicher Umstände ein Schadenfeuer verursachen. Es handelt sich um Reibungselektrizität, die in den laufenden Treibriemen erzeugt wird. Normalerweise wird diese Elektrizität jedesmal beim Auflaufen des Riemens auf die Riemenscheibe in die Erde abgeleitet und dadurch unschädlich gemacht. Durch Überspringen eines Funkens

etwa auf den Riemenausrücker sind schon in Mühlen Mehlstaubexplosionen hervorgerufen worden.

Die Stromstärke, die eine tötende Wirkung hat ist, wie erwähnt, 0,1 Ampère. Läßt sich nun eine Anhaltszahl nennen für die gefährliche Spannung? Unter Annahme aller ungünstigen Momente wird man eine Spannung bis etwa 40 Volt als ungefährlich bezeichnen können. Bei den elektrischen Anlagen der Kraftwagen verwendet man bekanntlich 6 bzw. 12 Volt; im allgemeinen sind die Gebrauchsspannungen wirtschaftlicher Gesichtspunkte wegen weit höher als 40 Volt, da eine niedrige Spannung sehr große Leitungsquerschnitte erfordert (siehe Auto!). Aus diesem Grunde geht das Bestreben der Elektrotechnik im allgemeinen dahin, immer höhere Spannungen für die Fernleitung anzuwenden. Bei den Handlampen jedoch, wie sie in vielen Werkstätten gebraucht werden, geht man in letzter Zeit aus Gründen der Sicherheit den umgekehrten Weg: Man speist die Lampen nicht direkt aus dem Netz von 110 oder 220 Volt Spannung, sondern schaltet einen Transformator zwischen Steckdose und Handlampenkabel, der den Strom auf eine ungefährliche Spannung unter 40 Volt transformiert. Dabei muß erwähnt werden, daß dies Verfahren nur bei Wechselstrom möglich ist und der Betrieb durch die Anschaffung von Transformatoren belastet wird.

Mit steigender Spannung wächst auch die Gefährlichkeit der Elektrizität für den menschlichen Körper, und in diesem Zusammenhange muß die Frage berührt werden, ob Wechselstrom oder Gleichstrom derselben Spannung schädlicher ist. Der Wechselstrom unterscheidet sich vom Gleichstrom bekanntlich dadurch, daß er, wie der Name sagt, seine Richtung wechselt, und zwar bei den Stromnetzen in Deutschland durchweg 50 mal in der Sekunde (Periodenzahl). Dabei durchlaufen Spannung und Strom den Nullpunkt zwischen einem positiven und negativen Höchstwert. Dieser Höchstwert beträgt das 1,41 fache der (mittleren) Netzspannung, also 155 bzw. 310 Volt. Diese Spannung muß aber, wenn sie immer wiederkehrend auftritt, gefährlicher sein als Gleichstrom von 110 bzw. 220 Volt.

Wenn trotz der riesigen Ausbreitung der elektrischen Anlagen die elektrischen Unfälle eine nur verhältnismäßig geringe Zunahme erfahren haben, so ist diese Tatsache den Bestrebungen der Elektrotechnik zuzuschreiben, die die Geräte auch nach sicherheitstechnischen Gesichtspunkten immer mehr vervollkommnete. Ferner haben die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker hervorragenden Anteil an der Unfallverhütung. Die vorstehenden Ausführungen mögen ebenfalls in diesem Sinne aufgefaßt werden; sie sollen nicht von der Anwendung der elektrischen Energie abschrecken, sondern sollen durch Aufklärung über die tatsächlichen Gefahren verhüten helfen.

Verbandsnachrichten.

Czarnikau. Unser Winterfest steigt am 29. Januar im Bahnhofshotel in fröhlicher altgewohnter Weise. Als Gäste haben wir die Theatergruppe des Gemischten Chors-Posen unter der Leitung von Frau Lina Starke, die die Hauptmann'sche Diebeskomödie „Der Biberpelz" aufführen werden. Alle Verbandskollegen sind mit ihren Angehörigen herzlich eingeladen. Ebenso erwarten wir die Nachbargruppen Filehne, Kolmar, Budsin, Rogasen, Ritschenwalde und Obornik.

Wongrowitz. Zu der heutigen Monatszusammenkunft wurden außer den Mitgliedern und deren Angehörigen auch eine große Anzahl Gäste aus Stadt und Land eingeladen, um möglichst allen denen, die die Nachwuchsfrage ihrer Kinder in ganz besonderem Maße beschäftigt, Gelegenheit zu geben, interessante Einzelheiten aus dem Munde des Leiters der Berufshilfe, Posen, Herrn Dr. Burchard, zu hören. Wie groß das Interesse für diesen Vortrag war, hat die starke Teilnahme aus Mitglieder- und fremden Kreisen bewiesen. Auch der Leiter des Verbandes, Herr Dr. Loll, den wir schon oft als alten Gast bei uns begrüßen konnten, nahm Gelegenheit, auch heute bei uns zu verweilen.

Herr Jaschke eröffnete die Zusammenkunft und begrüßte herzlichst die Herren Dr. Loll und Dr. Burchard aus Posen, sowie die zahlreichen Gäste und die werten 10 Vereinsangehörigen.

Herr Dr. Loll sprach sodann recht interessant über die allgemeine schwere Wirtschaftslage, die nicht nur Polen, sondern auch die ganze Weltwirtschaft durch die anhaltende Krise beherrscht. Für die Ausführungen des Herrn Dr. Loll, die allgemeinen Beifall fanden, dankte Herr Jaschke namens der Mitglieder und Gäste. Nach einer Pause von 10 Minuten ergriff sodann Herr Dr. Burchard, das Wort zum Thema: „Die Nachwuchsfrage im Gewerbe". Herr Dr. Burchard erbrachte klar und deutlich den Beweis, daß auch heute, trotz der äußerst erschwerten Arbeitsbeschaffungsmöglichkeit für befähigte und fleißige junge Handwerker und Kaufleute die Erreichung einer Stellung möglich ist. Voraussetzung aber ist, daß die grundbedingte Ausbildung gewährleistet ist. Und da ist es gerade die Berufshilfe, die es sich zur Aufgabe gestellt hat überall dort helfend einzugreifen, wo die Wahl einer richtigen Berufsergreifung in vielen Fällen den Jugendlichen noch nicht klar ist. Dieses geschieht durch persönliche Beratung und Stellenvermittelung. Nicht unerwähnt sei, daß die Berufshilfe auf Wunsch des einzelnen auch eine Eignungsprüfung vornimmt.

Den hochinteressanten Ausführungen des Herrn Dr. Burchard, zollten die Anwesenden reichen Beifall. Im Namen der Ortsgruppe sprach Herr Jaschke den Dank Herrn Dr. Burchard gegenüber aus. Nach Erledigung einiger Vereinsangelegenheiten schloß Herr Jaschke die Zusammenkunft um 11.15 Uhr und dankte Allen für ihr Erscheinen und für das gezeigte Interesse. Gäste und Mitglieder blieben noch längere Zeit gemütlich beieinander.

Simon Bick: „Der Betrieb im Spiegel der kurzfristigen Erfolgsrechnung", kart. 56 Seiten stark mit Bilanz-Spiegel-Tabelle. M. 3. S. 550. Verlag C. Barth, Wien I, Heßgasse 7, Leipzig C 1, Hospitalstr.

Die neu herausgekommene Schrift „Der Betrieb im Spiegel der kurzfristigen Erfolgsrechnung" des bekannten Buchsachverständigen Simon Bick, Wien, hat die Aufgabe gelöst, an Stelle der Unruhe, die heutzutage jeden Kaufmann erfüllt, der von einer Jahresbilanz bis zur andern nichts Positives über seine Zahlungsfähigkeit weiß, vollständige Klarheit und zielbewußte Entschlußfähigkeit während des ganzen Jahres zu setzen. Der ganze Komplex aller Probleme vorausblickender Betriebsleitung wird auf dem gedrängten Raum von 56 Seiten umfassend, interessant und übersichtlich behandelt. Dazu kommt noch der „Bilanz-Spiegel", welcher den Leitern jedes Unternehmens mit unbestechlicher Objektivität den wahrheitsgetreuen Stand des Geschäftes zeigt, Fehlerquellen aufdeckt, rechtzeitig vor Gefahren warnt — und untrügliche, nicht hoch genug einzuschätzende Gewißheit durch positive, produktive Kritik gibt. Ein bewährter Mann der Praxis verrät hier zum Besten der Allgemeinheit die wertvollen Resultate und Erfahrungen einer Lebensarbeit. Er weist auf die Notwendigkeit hin, gerade in wirtschaftlich schweren Zeiten die Zügel des Unternehmens straffer zu halten und durch kurzfristige Erfolgsrechnungen dauernd zu kontrollieren. Er beweist die Möglichkeit, in jedem Betrieb auf verhältnismäßig einfache Weise ohne besondere Umstellungen oder Investitionen in der Buchführung allmonatlich eine Bilanz aufzustellen — und

beweist auch deren dringende Notwendigkeit. Der Verfasser zieht durch geschickte Bilanz-Analyse, durch Zerlegung in die differenten Bestandteile und Einzeldaten der Bilanz und durch zwangläufiges Gegenüberstellen und Vergleichen mit der analysierten Vorjahrsbilanz frappierend interessante Schlüsse, welche es dem Leiter des Unternehmens ermöglichen, mit absoluter Sicherheit seine Dispositionen und Entscheidungen zu treffen.

Außerordentlich aufschlußreich sind die Unterkapitel des Werkes über Umsätze und Auftragsbestände, Behandlung des Problems der Warenbestände, sowie über die wichtigen Zusammenhänge zwischen Warenbeständen, Einkauf, Umsatz und Kapital, über Beobachtung und Kontrolle der Kosten (insbesondere Gehälter, Reklame, Zinsen u. v. a.) über Überwachung der Dubiosen usw. Besonders fesselnd ist die Behandlung des Problems der Solvenz, wobei die Möglichkeit geboten wird, jeden Monat über dieses wichtige Kapitel volle Klarheit zu gewinnen. Durch eine verblüffend unkomplizierte Methode können die bedeutsamen inneren Zusammenhänge und Abhängigkeiten zwischen Lagerdauer, Kreditfrist, Eigenkapital, Liquidität und Rentabilität kontrolliert und beeinflußt werden. Der Abschluß ist eine Bilanz-Spiegel-Kritik, die anhand einer konkreten, vorliegenden Bilanz ausführlich den Vorteil der Verwendung der neuen statistisch analysatorisch-kritischen Methode aufzeigt. Dieses Werk bietet einen grandiosen Querschnitt durch alle Probleme der Führung eines modernen Betriebes und ist das neue, unentbehrliche Nachschlagewerk für Betriebsfragen.

Am Donnerstag, dem 19. Januar, findet die Generalversammlung der Westpolnischen Landwirtschaftlichen Gesellschaft in Posen im Zoologischen Garten statt.

Am Vormittag wird nach einem Vortrag des Herrn Senator Dr. Busse-Tupadły, dem Vorsitzenden der Gesellschaft, der Jahresbericht von Herrn Hauptgeschäftsführer Kraft erstattet und ein Vortrag von Herrn Oberlandwirtschaftsrat Dr. Kassnitz-Stettin über: „Beobachtungen bei Wirtschaftsberatungen, unter besonderer Berücksichtigung von häufig vorkommenden Fehlern in Betrieben" gehalten.

Nachmittags folgt eine Zusammenkunft der Landfrauen, bei der Frau von Loesch-Jabłonna, Kreis Lissa, über: „Die ländliche Hausfrau" sprechen wird. Anschließend wird die seelische Entwicklung des Kindes vom 1.—3. Lebensjahre im Film dargestellt.

Später wird dann noch Herr Professor Dr. Richter, vom Institut für Fütterungstechnik der Versuchs- und Forschungsanstalt für Tierzucht in Tschechnitz, über: „Zweckmäßige Fütterung, unter derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnissen", Ausführungen machen.

Verantwortlicher Schriftleiter: Dr. Loll, Poznań, Zwierzyniecka 8. Herausgegeben vom Verband für Handel u. Gewerbe, Poznań, Zwierzyniecka 8. Druck: **Concordia Sp. Akc.**, Poznań.

✻ ✻ ✻ ARBEITSMARKT ✻ ✻ ✻

Neumeldungen.

Stellengesuche.

Müllergeselle,
24 J., evgl., zweispr. 64/51

Friseurgehilfe,
20 J., evgl., auch als Damenfr. gearbeitet, vertraut mit Maniküre. 68/9

Verkäufer,
Kolonialwarenbranche, 22 J., evgl., zweispr., ½ J. Handelsschule mit Buchführung und Maschinenschr. vertr. 81/32

Verkäufer,
techn. Branche, 20 J., kath., zweisprachig. 82/17

Eisenhändler,
21 J., evgl., auch in Kolonialwaren- u. Restaurationsbetrieb vorgeb. 82/18

Kolonialwarenhändler,
39 J., kath., sucht Stellung als Lagerist oder Buchhalter. 86/10

Gärtnergehilfe,
19 J., evgl., zweispr., sucht Stellung z. Weiterb. in Guts- od. Handelsgärtnerei. 92/63

Gärtnergehilfe,
19 J., evgl., auch m. Binderei vertraut. 92/64

Gärtner,
25 J., evgl., zweispr. in sämtl. Zweigen bestens vertr., sucht Stellung als Gutsgärtner 92/65

Gärtnergehilfe,
19 J., evgl., zweispr., sucht Stellung z. Weiterb. in Guts- od. Handelsgärtnerei. 92/66

Chauffeur,
25 J., evgl., zweispr., mit sämtl. Reparaturen und Führung landw. Maschinen best. vertraut. 95/29

Maschinenschlosser-Mechaniker,
27 J., evgl., zweispr., mit mehrjähr. Praxis in Zuckerfabriken, auch mit Motorenführung bestens vertr. 23/83

Maschinenschlosser-Monteur,
26 J., evgl., auch als Chauffeur. 23/82

Schlosser u. Chauffeur,
26 J., evgl., zweispr. 23/88

Schlosser u. Chauffeur,
24 J., evgl., zweispr. m. allen Reparaturen bestens vertr., sicherer Fahrer. 23/81

Schlosser, Installateur,
37 J., mit Heizungs- und elektr. Anlagen bestens vertr., zweispr. 23/85

Maschinenschlosser, Monteur,
23 J., evgl., zweispr. 23/89

Bautischler,
24 J., evgl., zweispr., sucht Stellung zur Weiterbildung in Möbeltischlerei. 11/46

Möbeltechniker,
26 J., deutsch-kath., mit längerer Praxis als Kalkulator und Expedient in Großfirmen, zweispr., mit Buchhaltung vertraut. 11/77

Maschinenarbeiter,
47 J., evgl., zweispr., mit sämtl. Holzbearbeitungsmaschinen vertr., sucht Stellung in Sägewerk oder Möbelfabrik. 20/8

Schlosser u. Dreher,
24 J., evgl., zweispr., (Waffenschmied). 23/84

Schmiedegeselle,
20 J., evgl., zweispr., auch mit Maschinenreparaturen u. Feinmechanik vertr. 21/65

Schmiedegeselle,
24 J., evgl., auch mit Wagenbau vertraut. 21/70

Schmiedegeselle,
20 J., evgl., sucht Stellung z. Weiterbildung. 21/71

Gelbgießer,
24 J., evgl., zweispr., auch m. Schlosserarb. vertr. 26/4

Former,
48 J., kath., langj. Praxis in Groß-Firmen 30/2

Elektrotechniker,
21 J., evgl., zweispr., zwei Semester techn. Hochschule Mittweida. 31/22

Handsetzer-Metteur,
23 J., deutsch-kath., perfekt zweispr. 41/11

Bäckergeselle,
22 J., evgl., zweispr., sucht Stellung mögl. in größerem Betriebe. 61/52

Müllergeselle,
30 J., evgl., zweispr., sucht Stellung als Walzenführer od. Riffler. 64/50

Bei Anfragen bitten wir auf unsere Kennziffern Bezug zu nehmen.
„Berufshilfe" T. z., Poznań, Zwierzyniecka 8.